

Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2020 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-38/19) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen – Toleranz und Milde bei Sanktionen – Pauschale finanzielle Berichtigung – Bewertung des finanziellen Schadens für die Union – Verhältnismäßigkeit – Berechtigtes Vertrauen)**

(2020/C 339/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Barros da Costa, J. Saraiva de Almeida und P. Estêvão)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rechená und A. Sauka)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1841 der Kommission vom 16. November 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABL 2018, L 298, S. 34)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2020 — WH/EUIPO**(Rechtssache T-138/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderungsverfahren 2018 – Entscheidung über die Nichtbeförderung – Anfechtungsklage – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 und 78 Abs. 6 der Verfahrensordnung des Gerichts – Zulässigkeit – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht – Abwägung der Verdienste)**

(2020/C 339/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: WH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Fontes Vila)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiušė und K. Tóth)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung zum einen der Entscheidung vom 18. Juli 2018, mit der das EUIPO die endgültige Liste der im Beförderungsverfahren 2018 beförderten Beamten erstellt hat, soweit der Name der Klägerin nicht darin aufgenommen wurde, und zum anderen der Entscheidung vom 18. Dezember 2018, mit der die zuständige Anstellungsbehörde die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zurückgewiesen hat